

Auszug aus dem Gesetz über das Halten von Hunden (SRSZ 546.100)

§ 1-2 In Wohnzonen müssen Hunde Nachts in einem Gebäude oder einem geschlossenen Areal gehalten werden - in öffentlichen Anlagen, auf öffentlichen Wegen und im Strassenverkehr sind Hunde an der Leine zu führen - wer einen Hund mit sich führt ist verpflichtet, dessen Kot zu entfernen und schadlos zu beseitigen.

§ 4 Als Nutzhunde gelten:

- a) Zug- und Treibhunde in der Landwirtschaft
- b) Jagdhunde, deren Halter im Vorjahr ein Patent erworben hat

§ 5 Für jeden im Kanton Schwyz gehaltenen, mindestens vier Monate alten Hund, hat der Halter seiner Wohngemeinde die Hundesteuer zu entrichten. Diese beträgt pro Jahr:

a) für einen Nutzhund: Fr. 40.-

b) für andere Hunde: Fr. 100.-

c) für jeden weiteren Hund pro Haushalt beträgt die Hundesteuer Fr. 100.- mehr als die Grundsteuer.
Vorbehalten bleibt § 7.

§ 7 Von der Hundesteuer befreit sind die Halter von ausgebildeten Armee-, Lawinen-, Polizei-, Katastrophen-, Schweiss- und Blindenhunden, die ihrer Ausbildung gemäss eingesetzt werden.

§ 8 Die Hundesteuer ist alljährlich im Monat Januar oder sofort nach Eintritt der Steuerpflicht bei der von der Gemeinde bezeichneten Bezugsstelle zu entrichten.

Der Gemeinderat